

2541 016/171

Abschrift

z. Entscheidungssammlung d. Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 592/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

David H [REDACTED] ,

B [REDACTED] A [REDACTED], Ar [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die nach § 219 Abs. 2 BRG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß bei dem Kläger ein chronisches Ulcusleiden bestehe. Dieses Leiden könne nicht mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die erlittene Verfolgung zurückgeführt werden. Das Ulcusleiden sei vorwiegend anlagebedingt; generell würden nur die einzelnen Schübe des Leidens durch eine Vielzahl von teilweise unbekannten exogenen Faktoren ausgelöst. Zugunsten des Klägers möge angenommen werden, daß trotz einer in Wahrheit nur bestehenden Möglichkeit die Verfolgungsbelastungen einen 1944 aufgetretenen Ulcusschub mit Wahrscheinlichkeit wesentlich mitverursacht hätten;

- 3 -

für die nach dessen Abklingen 1945 und später noch mehrmals aufgetretenen Schübe seien die Verfolgungserlebnisse jedoch nicht mehr mitursächlich gewesen. Wegen des Ulcusleidens sei eine unter 25 % liegende Minderung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen; nur für einige Wochen, jeweils zur Zeit eines Ulcusschubs, liege die Erwerbsminderung höher. Für den ersten Ulcusschub des Jahres 1944, der allenfalls zugunsten des Klägers als durch die Verfolgung beeinflusst angesehen werden könne, sei mangels Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung keine Kapitalentschädigung zu zahlen.

Diese Ausführungen enthalten nicht die Feststellung, daß der erste Ulcusschub wahrscheinlich in ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung stehe. Der Zusatz, daß der ursächliche Zusammenhang in Wahrheit nur möglich sei, zeigt, daß es sich dabei nur um eine der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entsprechende Unterstellung handelt.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß für den ersten Schub die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG eingreife, da nicht dargetan ist, daß der Kläger während der Verfolgungszeit illegal unter Umständen lebte, die einem Leben unter haftähnlichen Bedingungen gleichkam. In den zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Akten des Regierungspräsidenten in Düsseldorf finden sich zwar Zeugenerklärungen, nach denen der Kläger damals das Haus nicht verließ, den Arzt nicht aufsuchen konnte, ohne Verdienst und Lebensmittelkarten leben mußte und so auf die Gnade nichtjüdischer Mitbürger angewiesen war; andererseits hat er selbst, wie die gleichfalls Gegenstand der Verhandlung gewesenen Akten der Landes-



rentenbehörde ergeben, dem Vertrauensarzt erklärt, er und seine Eltern hätten während des Verstecktlebens in einer Kohlengrube bei C [REDACTED] tagsüber auf den Halden mitgearbeitet. Daß der Kläger neben der Beschränkung der Bewegungsfreiheit auch nach den sonstigen Bedingungen ein Leben führen mußte, das dem eines Häftlings sehr nahe kam, läßt sich allemal nicht entnehmen (vgl. dagegen BGH Urteil vom 23. November 1972 - IX ZR 218/70).

Es können demnach weder das Ulcusleiden in ganzen noch der erste Schub noch die weiteren Schübe auf die Verfolgung zurückgeführt werden, deshalb stellt sich nicht die Frage, ob, wenn der erste Schub auf die Verfolgung zurückginge, bei weiteren Schüben ebenfalls die Ursächlichkeit der Verfolgung bis zur Feststellung anderer Ursachen anzunehmen wäre.

Soweit die Beschwerde geltend macht, daß das Gutachten, auf das sich das Berufungsgericht stützt, Widersprüche in sich und zu dem angefochtenen Urteil enthalte und dieses den Inhalt des Gutachtens nicht erschöpfe, ist ein gesetzlicher Grund für die Zulassung

171

- 5 -

der Revision nicht gegeben. Dasselbe gilt für den
Einwand, es hätte ein psychiatrisches Obergutachten
eingeholt werden müssen.

Hai

Wüstenberg